

Satzung des VDRK e. V. Beschluss vom 23.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik- Unternehmen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34131 Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
- (5) Der VDRK e.V. wurde 1989 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere auch die gemeinsamen Interessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) Beratung der Mitglieder, Vermittlung von fachlichen und rechtlichen Informationen der Rohr- und Kanaltechnik sowie Pflege des Erfahrungsaustausches.
 - b) Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
 - c) Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege zu Behörden und Verbänden sowie zu Abnehmerorganisationen.
 - d) Wahrung von Fairness im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern.
 - e) Die Errichtung und Führung einer Fachgruppe Tarif, die sich mit Regelungen von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen befasst.
- (3) Der Verband ist im Rahmen des Verbandszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aus dem Anwenderbereich des Rohr-, Kanal- und Industrieservice werden. Hierzu zählen z. B. Unternehmer:innen/Unternehmen die Leistungen im Bereich der Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion, Prüfung, Renovation und Sanierung ausführen.
 - b) Fördermitglieder
Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes fördern, z. B. Hersteller oder Zulieferer.
 - c) Außerordentliche persönliche Mitglieder
Außerordentliche persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die weder den ordentlichen Mitgliedern noch den Fördermitgliedern zuzuordnen sind, aber den Zweck und die Aufgaben des Verbandes fördern. Zum Beispiel Dozenten, Professoren, Gutachter.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder außerordentliches persönliches Mitglied zu richten, der über das Aufnahmegesuch mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt.

Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats - ab Zugang der schriftlichen Ablehnung - Berufung an den Beirat eingelegt werden.

Der Beirat entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Beirats ist endgültig. Der Vorstand hat ein Bestimmungsrecht über die Einordnung als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder außerordentliches persönliches Mitglied. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen Fachfragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten, sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder Schaden zufügen kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt:

- (1) durch Austrittserklärung: Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle schriftlich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.
- (2) durch Tod, Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (3) durch Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. bei groben Zuwiderhandlungen, die sich gegen den Zweck und die Aufgaben des Verbandes richten oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens einem Jahr, gegeben. Der Antrag auf Ausschließung soll dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Das betroffene Mitglied kann an der Beratung über seinen Ausschluss teilnehmen, jedoch nicht an der sich anschließenden Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Einrichtungen des Verbandes sind:

- die Fachbereiche

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresrechnungs-

- abschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und wenn bestellt auch der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
 - f) Ausschließung eines Mitglieds,
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - h) Geldanlagen in Aktien oder Aktienfonds oder Immobilien
 - i) Gründung von Stiftungen oder Beteiligungen an Firmen, Vereinigungen oder deren Erwerb
 - j) Erwerb von Grundstücken oder Immobilien
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle in § 3 genannten Mitglieder des Verbandes an. Außerordentliche persönliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung anderer Mitgliedsunternehmen ist nicht möglich, es sei denn, ein Mitglied vertritt ein Mitgliedsunternehmen, dessen organschaftlicher Vertreter er ist oder zu dem er in einem Angestelltenverhältnis steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht im Original nachzuweisen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag zur Post zu geben. Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens 3 Wochen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht worden sind. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder

vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann noch für den gleichen Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf bereits in der Einladung hinzuweisen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (8) Wird von mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister,
 - b) dem erweiterten Vorstand: Dieser kann neben dem geschäftsführenden Vorstand aus weiteren Mitgliedern bestehen. Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Vorstand und Beirat können diesen Vorsitzenden als erweiterten Vorstand bestimmen. Werden Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ebenfalls als erweiterter Vorstand gewählt, besitzen sie im Vorstand Stimmrecht. Lehnt die Mitgliederversammlung die Wahl des erweiterten Vorstandsmitgliedes ab, steht das Mitglied des erweiterten Vorstandes dem geschäftsführenden Vorstand in beratender Funktion zur Seite.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, kann der Vorstand dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht für die Vertretung des Vereins erteilen. Die Vollmachterteilung bedarf der Schriftform. Die Vertretungsvollmacht wird durch den Vorstand inhaltlich bestimmt. Der Vorstand kann durch Beschluss die Vertretungsbefugnis jederzeit ändern oder widerrufen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der gesamte Vorstand

berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzuzuwählen. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden des Vorstandes, so tritt an dessen Stelle der Stellvertreter.

- (5) Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur ein Mitglied des Verbandes im Sinne des § 3 Abs. 1(a) dieser Satzung sein.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern bzw. Beauftragungen von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Vorstandsaufgaben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. für Reise- und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstandes ihre Vorstandsaufgaben und/oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbands gegen eine über den angemessenen Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung (Zeitversäumnis) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen im Vorstand können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Über den Inhalt der Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (10) Der Vorstand räumt einem Beiratsmitglied auf dessen Wunsch das Recht ein, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Wird dieser Wunsch geäußert, übermittelt der Vorstand dem betreffenden Beiratsmitglied die schriftliche Einladung nebst Tagesordnungsliste in selbiger Form und Frist wie den Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben natürlichen Personen, die selbst Mitglied sind oder bei einem ordentlichen Mitglied beschäftigt sind. Voraussetzung ist weiter, dass das jeweilige Beiratsmitglied über eine ausreichende Branchenerfahrung verfügt. Im Beirat darf maximal ein außerordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren,

zeitversetzt zum Vorstand, gewählt. Der Beirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Beirats im Amt. Eine Wiederwahl der Personen ist zulässig.

Mitglieder des Beirates dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Vorsitzende des Beirates oder einer seiner Stellvertreter beruft bei Bedarf die Sitzungen des Beirates ein. In dringenden Fällen können auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates ebenfalls Sitzungen einberufen werden. Über den Inhalt der Sitzung ist Protokoll zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirats.
- (5) Der Beirat ist zuständig für
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes,
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben auf dessen Verlangen,
 - Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - Abmahnungen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens von Mitgliedern,
 - der Beirat hat auf Antrag beim Vorstand das Recht auf Einsicht in alle Vorstandsunterlagen. Dies geschieht durch ein bevollmächtigtes Beiratsmitglied in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle.
- (6) Der Beirat räumt einem Vorstandsmitglied auf dessen Wunsch das Recht ein, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Wird dieser Wunsch geäußert, übermittelt der Beirat dem betreffenden Vorstandsmitglied die schriftliche Einladung nebst Tagesordnungsliste in selbiger Form und Frist wie den anderen Beiratsmitgliedern.

§ 10 Fachbereiche

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes durch fachkundige Beratung werden Fachbereiche gebildet. Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Beirat bestellt und auch wieder abberufen. Die Berufung bzw. Abberufung wird schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende des Fachbereiches kann durch Beschluss von Vorstand und Beirat Mitglied des erweiterten Vorstandes werden. Die Amtszeit ist identisch mit der der anderen Vorstandsmitglieder, sofern Stimmrecht durch die Mitgliederversammlung erteilt wurde.
Der Fachbereich besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Fachbereich einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Fachbereiches beruft die Sitzung des Fachbereichs ein und informiert die Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereiches teilzunehmen.
- (3) Der Fachbereich wählt für sich einen Schriftführer.
- (4) Der Fachbereich fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fachbereichs.

- (5) Über die Beschlüsse des Fachbereiches ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Wird gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann weitere Angestellte einstellen und entlassen, soweit sich nicht aus dem Geschäftsführerdienstvertrag Einschränkungen ergeben.
- (3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) und bedarf der 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes incl. der Stimme des Vorsitzenden des Beirates.

§ 12 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer, oder solange dieser nicht bestellt ist, vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, zusammen mit dem Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle vorausschätzbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat. Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer zusammen mit dem Vorstand für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Solange ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, übernimmt diese Aufgabe der Vorstand allein. Fertigstellung muss bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Alternativ ist der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird. Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Beiträge für außerordentliche persönliche Mitglieder geringer sein können.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Im Jahr des Neueintritts wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig nach Monaten berechnet.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.

In Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer Mitgliedsbeiträge stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Beachtung des § 7 Abs. (5) beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung muss unter Beachtung des § 7 Abs. 2 (2) jede Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit und jede Änderung des Vereinszwecks des § 2 mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Vermögensverteilung oder –übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.